

79. Enthält es einen Verstoß gegen die guten Sitten, wenn der in einem Geschäfte Angestellte ein Herstellungsverfahren, das sein Prinzipal ausgesprochenmaßen geheim zu halten bemüht ist, nach Beendigung seiner dienstlichen Stellung in eigenem Betriebe anwendet oder durch Mitteilung an Dritte in seinem Nutzen verwertet? Vertrag über die Geheimhaltung eines solchen Verfahrens; zum Begriffe des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses.

B.G.B. § 826.

Wettbewerbsgesetz von 1896 § 9.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1907 i. S. Kölner Manzanilgesellschaft u. Gen. (Bell.) w. Deutsche Pomrilgesellschaft (Rl.). Rep. VI. 425/06.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Chemiker L. N. hatte im Jahre 1897 in Zürich eine Gesellschaft zur Herstellung alkoholfreier Moste gegründet und ihr das Recht zur Herstellung solcher Moste nach einem angeblich von ihm erfundenen Verfahren übertragen. An die Stelle dieser Gesellschaft trat noch im Jahre 1897 ein andere, die jetzt die Firma „Pomril limited“ führt. Von dieser wurde das Fabrikationsrecht für das Gebiet des Deutschen Reiches dem L. N. und dem Ingenieur B. übertragen, wobei diese die Verpflichtung übernahmen, das Verfahren möglichst geheim zu halten und ihre Angestellten zur Geheimhaltung zu verpflichten. N. und B. übertrugen ihre Rechte und Pflichten

auf eine von ihnen gegründete Gesellschaft, die Klägerin, der sie selbst als Mitglieder beitraten. Die Klägerin verwertete das ihr überlassene Verfahren insbesondere in der Weise, daß sie anderen Personen und Gesellschaften dessen Ausübung gegen Entgelt, namentlich auch gegen eine nach dem erzielten Absatz abgestufte Lizenzgebühr, gestattete. Einen Vertrag dieses Inhaltes schloß die Klägerin im März 1899 auch mit dem Kaufmann Kurt K., dem sie die Herstellung von Pomril für die Stadt Köln überließ. Auch hier wurde dem K. die Pflicht auferlegt, das Herstellungsverfahren möglichst geheim zu halten und andere nicht in den Stand zu setzen, es anzuwenden.

K. begründete zur Ausbeutung des Pomrilverfahrens wiederum eine Gesellschaft unter der Firma Kurt K., G. m. b. H. In die von dieser in Köln errichtete Fabrik trat im Sommer 1899 der Beklagte H. als technischer Leiter ein, der früher in der Züricher Fabrik, später bei der Klägerin in Stellung gewesen war. Er gab am 1. Februar 1901 die Stellung bei K. auf und gründete in Gemeinschaft mit dem Kaufmann Schm. und mehreren anderen Personen unter der Firma „Kölner Manzanilgesellschaft, G. m. b. H.“ ein Geschäft zur Herstellung eines aus getrockneten Apfelschnitten hergestellten alkoholfreien Getränkes, das unter den Namen „Manzanil“ und „Apfelblümchen“ vertrieben wurde.

Die Klägerin erhob gegen die Manzanilgesellschaft, gegen H. und gegen Schm. Klage auf Schadensersatz, weil H. schon während seiner Tätigkeit bei der Gesellschaft Kurt K. dem Schm. die Herstellungsweise des Pomril verraten habe, und weil die Beklagten seit dem Februar 1901 ein Getränk fabrizierten und in den Handel brächten, das unter Anwendung des Pomrilverfahrens hergestellt werde, auch in anderen Städten Fabriken errichtet und dritten Personen Lizenzen zur Herstellung des Getränkes erteilt und ihnen zu diesem Behufe die Herstellungsweise mitgeteilt hätten.

Die Klage wurde in der ersten Instanz abgewiesen; dagegen erklärte das Oberlandesgericht den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Diese Entscheidung wurde vom Reichsgerichte, unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat angenommen, das Pomrilverfahren sei, obschon verschiedene darin angewendete Prozeduren

bekannt und auch in der Praxis bereits verwertet gewesen seien, als Ganzes eigenartig und in der Öffentlichkeit, auch in den Kreisen der Fachmänner, nicht bekannt gewesen; durch seine Anwendung würden für die Erzeugung alkoholfreier haltbarer und wohlschmeckender Getränke aus Obst besonders günstige Erfolge erzielt; insbesondere sei dadurch die Verwendung getrockneten Obstes ermöglicht, und hierdurch bezüglich der dauernden Beschaffung des zu verarbeitenden Materials ein großer Vorteil gewonnen worden. Das Verfahren sei daher sehr wohl geeignet gewesen, ein wertvolles Geschäftsgeheimnis zu bilden. Als solches sei es auch in allen von N. ins Leben gerufenen oder mit ihm in Verbindung stehenden Pomrilsfabriken behandelt und in der Geschäftswelt angesehen worden. Die Behauptung des Beklagten H., daß in Wahrheit er der Erfinder dieses Verfahrens gewesen sei, müsse als widerlegt angesehen werden; er habe nur vielleicht einzelne Verbesserungen, auf die er bei seiner Beschäftigung in den Pomrilsfabriken gekommen sei, angeregt und ihre Einführung veranlaßt.

Die Angriffe der Revision, die sich gegen diesen Teil der Ausführungen des Berufungsurteiles richten, sind unbegründet.

Bei der Frage, ob sich H. und Schm. durch Preisgeben von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Klägerin oder durch unbefugtes Erkunden von solchen einer gegen die guten Sitten verstößenden Handlung schuldig gemacht haben, kommt es nicht darauf an, ob das Pomrilverfahren in dem Sinne neu war, in dem eine Erfindung nach §§ 1, 2 des Patentgesetzes neu sein muß, wenn sie patentfähig sein soll. Auch ein Verfahren, bei dem zur Herstellung eines bestimmten Produktes Methoden angewendet werden, die an sich bekannt sind, kann Gegenstand eines wertvollen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses sein, wenn dabei durch die besondere Ausführung und Gestaltung der einzelnen Operationen bezüglich der Güte des Produktes oder der Sicherheit des Erfolges oder der Herstellungskosten besondere Vorteile erreicht werden, sofern nur die dabei in Betracht kommenden Besonderheiten des Verfahrens nicht bergestellt bekannt sind, daß sie jeder Interessent ohne größere Schwierigkeit und Opfer in Erfahrung und zur Anwendung bringen kann.

Vgl. die Begründung zu § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

Daß das Pomrilverfahren zu der Zeit, als die Beklagten H. und

Schm. die Begründung der Manzanilgesellschaft vorbereiteten und tatsächlich ins Werk setzten, ein Geheimnis in diesem Sinne war, ist von der Vorinstanz einwandfrei festgestellt, und die Erwägungen, auf denen diese Annahme beruht, würden auch dann nicht entkräftet werden, wenn alle hier einschlagenden Behauptungen der Beklagten, deren Nichtberücksichtigung die Revision rügt, als wahr unterstellt werden. . . .

Dagegen mußten die übrigen Darlegungen der Vorinstanz in mehrfacher Beziehung beanstandet werden.

I. Den Schwerpunkt der von der Klägerin vertretenen Meinung, daß ihr die Beklagten zum Schadenersatze verpflichtet seien, bildet die Annahme, S. sei auch nach dem Ausscheiden aus der R.'schen Pomrilsfabrik der Klägerin gegenüber verpflichtet gewesen, das Pomrilsverfahren Dritten gegenüber geheim zu halten, sich auch jeder Ausnützung dieses Verfahrens in seinem eigenen Interesse zu enthalten; er habe daher rechtswidrig gehandelt, indem er die Kölner Manzanilfabrik ins Leben gerufen und durch Begründung von Tochtergesellschaften und Erteilung von Lizenzen noch andere Unternehmungen begründet oder ermöglicht habe, wodurch die früheren Pomrilsfabriken in ihrem Absatz und in ihrer Ertragsfähigkeit geschädigt würden, und für die Klägerin die Möglichkeit, durch die Erteilung weiterer Lizenzen für Pomrilsfabrikation Gewinn zu ziehen, beeinträchtigt werde. Der Beklagte Schm. aber habe sich an diesem rechtswidrigen Verhalten des S. beteiligt und sich dadurch ebenfalls einer unter § 826 B.G.B. fallenden Handlungsweise schuldig gemacht.

Das Berufungsgericht hat diese Auffassung geteilt, und zwar nimmt es an, daß das Verhalten des S. eine schon an sich unerlaubte Handlung im Sinne des § 826, zugleich aber auch die Verletzung einer Vertragspflicht enthalte, die ihm der Klägerin gegenüber obgelegen habe.

In der erstertwähnten Richtung wird im Anschluß an die Feststellung, daß die Leitung der Büricher Fabrik ernstlich bemüht gewesen sei, das von ihr angewendete Verfahren geheim zu halten, ausgeführt: S. sei in diese Fabrik zunächst als gewöhnlicher Arbeiter eingetreten; dabei sei ihm von R. die Geheimhaltung der Fabrikation ernstlich zur Pflicht gemacht worden. Einige Zeit nach seinem Eintritt sei der damalige Vorarbeiter der Fabrik entlassen worden, weil

er hierzu nicht berechtigten Personen den Eintritt in die Fabrik gestattet habe. Dies sei dem H. bekannt geworden, und er sei selbst in die Stellung eines Vorarbeiters aufgerückt. Bei Begründung der jetzt klagenden Gesellschaft sei er auf Empfehlung des N. in deren Dienste getreten, und bei Errichtung der N.'schen Fabrik in Köln sei er von N. dorthin als Meister und Leiter geschickt worden, wobei N. ihn nochmals besonders zur Geheimhaltung des Verfahrens ermahnt habe. Auf Grund dieser Feststellungen nimmt die Vorinstanz an, es sei, auch wenn keine vertragliche Bindung des H. anzunehmen wäre, eine grobe Verletzung von Anstand und Sitte darin zu befinden, daß er nach dem Austritt aus der N.'schen Fabrik das ihm bekannt gewordene Geschäftsgeheimnis für sich auszubeuten unternommen habe.

Dem kann nicht beigetreten werden. Für Personen, die als Angestellte, Arbeiter &c in einem gewerblichen Betriebe tätig gewesen sind, besteht nicht die Rechtspflicht, was sie aus Anlaß ihrer Tätigkeit über die Einrichtungen dieses Betriebes und das dort angewendete Verfahren kennen gelernt haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses geheim zu halten und insbesondere nicht in eigenem Nutzen zu verwerten, auch nicht soweit es sich um Dinge handelt, an deren Geheimhaltung der Betriebsinhaber offenbar oder ausgesprochenmaßen ein großes Interesse hat. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß in Fällen dieser Art der Angestellte, der nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse seines früheren Arbeitgebers allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu seinem Nutzen verwertet, damit ein Verhalten betätigt, das nach der allgemeinen Anschauung aller billig und gerecht denkenden Menschen als unerlaubt und unanständig angesehen wird. Dem Interesse des Betriebsinhabers an der Wahrung seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und daran, daß ihm nicht unter deren Ausnutzung von früheren Angestellten Konkurrenz gemacht wird, steht deren nicht minder berechtigtes Interesse gegenüber, die Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie sich in ihrer Tätigkeit erworben haben, zu ihrem Fortkommen auszunutzen.

Wie wenig es berechtigt wäre, anzunehmen, daß die Betätigung dieses Interesses der Angestellten nach der allgemeinen Anschauung als wider die guten Sitten verstoßend zu gelten habe, zeigt die Ent-

stehungs-geschichte des § 9 des Wettbewerbs-gesetzes von 1896. In Beachtung der Bewegung, die in den Kreisen der Industrie zur Erlangung eines ausgiebigeren Schutzes für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entstanden war, hatte das Reichsamt des Innern in den Jahren 1894 und 1895 einen Gesetzentwurf aufgestellt, nach dem es Angestellten, Arbeitern oder Lehrlingen eines Geschäftsbetriebes bei Strafe untersagt sein sollte, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden seien, vor Ablauf einer gewissen Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum Zwecke des Wettbewerbes anderen mitzuteilen oder anderweit zu verwenden. Der Zeitraum war zunächst auf fünf, dann auf zwei Jahre normiert. Dieser Gesetzesvorschlag fand aber so allgemeine und lebhafteste Anfechtung, daß er in den dem Reichstage (IX. Legislaturperiode 4. Session 1895/96) vorgelegten Entwürfe des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes überhaupt nicht aufgenommen, und daß in der Begründung zu den §§ 9 und 10 bemerkt wurde, der Entwurf habe Abstand genommen, die Angestellten auch nach Lösung des Dienstverhältnisses an die Wahrung von Geheimnissen zu binden, beschränkte vielmehr grundsätzlich die Schweigepflicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses. Um anderseits die Interessen der Arbeitgeber zu wahren, enthielt der Entwurf (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2) Vorschriften, wonach Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge unter Umständen mit Strafe belegt werden sollten, wenn sie entgegen einem mit dem Arbeitgeber getroffenen schriftlichen Abkommen nach Beendigung des Dienstverhältnisses Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anderen zum Zwecke des Wettbewerbes mitteilen würden. Dieser Vorschlag fand aber die Billigung des Reichstages nicht; die von diesem niedergesetzte Kommission beschloß einstimmig, die vorgeschlagene Bestimmung ganz zu streichen „und somit den Grundsatz aufzustellen, daß, nachdem jemand sein Vertragsverhältnis zu einem gewissen Lohnherrn beendet hat, er der uneingeschränkte Herr seiner Fähigkeiten und Kenntnisse ist“.

Nun mag nicht bezweifelt werden, daß, wie es in dem Urteile des II. Zivilsenates des Reichsgerichtes vom 11. März 1904, Rep. II. 498/03, (teilweise abgedruckt in der Deutschen Jur.-Zeitg. 1904 S. 553 Nr. 11) ausgedrückt ist, Fälle denkbar sind, in denen es als grob unfittlich im Sinne von § 826 B.G.B. anzusehen ist, wenn

ein — durch eine Konkurrenzklause! nicht gebundener — Angestellter ein während seiner Dienstzeit zu seiner Kenntnis gelangtes Geschäftsgeheimnis nach seinem Dienstaustritte für sich verwertet. Zu einer solchen Beurteilung gehören aber ganz besondere Umstände, und diese sind im vorliegenden Falle weder festgestellt noch behauptet. Nach den Feststellungen des Berufungsurteiles, die sich im wesentlichen mit den Behauptungen der Klägerin und den Angaben des Zeugen M. decken, ist H. in der Züricher Fabrik zuerst als gewöhnlicher Arbeiter beschäftigt worden, und weil er sich als anständig und brauchbar erwies, dort zum Vorarbeiter aufgerückt, später auch, als die klagende Gesellschaft begründet wurde, in deren Dienst übernommen und schließlich, als es galt, die Kölner Fabrik einzurichten und zu betreiben, dieser als Meister und Leiter des Pomritilverfahrens empfohlen und als solcher von dem dortigen Unternehmer auch angestellt worden, und zwar, wie unstreitig ist, mit einem Jahresgehalt von 2010 M. Es ist nicht abzusehen, wie durch diesen Verlauf der Dinge die nach dem Stande unserer Gesetzgebung doch nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen zulässige Annahme begründet werden soll, daß H. das, was er bei seiner Beschäftigung in Zürich und vielleicht auch bei der Klägerin gelernt und bei K. praktisch angewendet hatte, nach Beendigung seines dortigen Dienstverhältnisses nicht für sich habe verwerten dürfen; von dem Sachstande, der dem erwähnten Urteile vom 11. März 1904 zugrunde gelegen hat, ist der hier vorliegende ganz wesentlich verschieden. Dadurch, daß H. gewußt hat, daß es sich um ein Verfahren handelte, das die Besitzerin der Züricher Fabrik und auch die Klägerin aus vermögensrechtlichem Interesse geheim zu halten, und bezüglich dessen sie vor Konkurrenz geschützt zu sein wünschten, und daß K. dem H. mehrfach die Geheimhaltung des Verfahrens anbefohlen hat, konnten, sofern dadurch nicht eine vertragemäßige Verpflichtung des H. zur Geheimhaltung und zur Unterlassung eigener Verwertung seines Wissens und Könnens begründet wurde, ihm in der Freiheit seines Handelns für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses keine einer gesetzlichen Unterlage entbehrende Beschränkungen auferlegt, und ebensowenig der ihm vermöge der allgemeinen Handlungsfreiheit erlaubten Verwertung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten die Natur einer nach § 826 unerlaubten Handlung verliehen werden.

Anlangend den vertraglichen Gesichtspunkt, so hat die Klägerin in der ersten Instanz nirgends auch nur angedeutet, daß sie den Klagenanspruch auch auf eine dem Beklagten H. zur Last fallende Vertragsverletzung stützen wolle, und auch aus ihrem zweitinstanzlichen Vorbringen ergibt sich eine solche Absicht wenigstens nicht mit Bestimmtheit. Das Berufungsgericht hat indes angenommen, daß H. zugleich auf Grund eines mit der Klägerin geschlossenen Vertrages dieser gegenüber verpflichtet gewesen sei, das Pomritverfahren zeitlich unbeschränkt geheim zu halten und nicht für sich auszunutzen, und zur Begründung angeführt: daraus, daß H. erst in den Dienst von N., später in den der Klägerin und der Firma N. getreten sei, nachdem ihm N. die Geheimhaltung des Fabrikbetriebes auferlegt gehabt, sei zu entnehmen, daß diese Geheimhaltung als ein Teil des Anstellungsvertrages des H. bei N. und bei der Klägerin anzusehen gewesen sei; auch habe sich H. dadurch bei seinem Übertritte in die Firma N. dem N. und damit der von diesem vertretenen Klägerin gegenüber vertraglich verpflichtet, den Betrieb bei dieser ihrer Tochtergesellschaft geheim zu halten. Die Gegenleistung für dieses Versprechen habe darin gelegen, daß sie ihm die Stelle bei N. verschafft habe. Diese Abrede sei aber in beiden Fällen dahin aufzufassen, daß sie den H. nicht bloß während seines Dienstverhältnisses, sondern auch darüber hinaus zeitlich und örtlich unbeschränkt habe binden sollen.

Den Angriffen der Revision hat auch bezüglich dieser Ausführungen der Erfolg nicht versagt werden können.

An sich zutreffend erscheint allerdings die Auffassung, daß durch die Eröffnungen, die N. im Namen der von ihm damals vertretenen Züricher Gesellschaft beim Eintritte des H. in deren Dienste diesem bezüglich der Geheimhaltung des in der Fabrik angewendeten Verfahrens gemacht hat, eine ihnen entsprechende vertragliche Verpflichtung des H. begründet worden ist, indem dieser sich durch Annahme der Stellung dem, was insoweit von ihm verlangt wurde, unterwarf. Für den Inhalt dieser Verpflichtung ist aber maßgebend, wie H. unter den gegebenen Verhältnissen und nach Treu und Glauben die Erklärungen des N. auffassen mußte. Da dieser nach seiner eigenen Aussage und nach der Darstellung der Klägerin niemals ausdrücklich verlangt hat, daß H. auch über die Dauer des Dienstverhältnisses

hinaus das Pomrißverfahren geheim halten und sich verpflichten müsse, es auch später niemals und an keinem Orte für sich auszunutzen, so kommt es darauf an, ob sich diese Tragweite des von N. erteilten Geheimhaltungsgebotes aus der Sachlage dergestalt von selbst ergab, daß sie für H. ohne weiteres erkennbar sein mußte. Das ist zu verneinen. Das Gebot des N. war auch dann völlig erklärlich, wenn es nur den Sinn haben sollte, H. darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Betrieb handele, in welchen dritten Personen der Einblick nicht gestattet werde, und daß H. daher, während er in der Fabrik beschäftigt werde, Dritten einen solchen Einblick nicht ermöglichen und ihnen auch keine Mitteilungen über den Betrieb machen dürfe. Etwas weiteres ergab sich auch nicht aus den Maßregeln, wodurch Unbefugte von dem Eintritte in die Fabrik ferngehalten und, soweit sie in diese gelangten, an der Erforschung des Pomrißverfahrens gehindert werden sollten, und das gleiche gilt von dem Umstande, daß einige Zeit nach dem Dienstantritte des H. der damalige Vorarbeiter sofort entlassen wurde; denn diese Entlassung erfolgte gerade deshalb, weil dieser Vorarbeiter unbefugt dritten Personen den Zutritt in die Fabrikräume gestattet hatte.

Hinzu kommt noch folgendes. Nach der allgemeinen Erfahrung sind Betriebsunternehmer, wenn sie ihre Angestellten auch über deren Dienstzeit hinaus zur Wahrung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und zur Enthaltung von späteren Konkurrenzunternehmungen verpflichten wollen, darauf bedacht, die entsprechenden Verpflichtungen der Angestellten nicht bloß zum Gegenstande ausdrücklicher und bestimmter Vereinbarungen zu machen, sondern sich auch urkundliche Beweismittel dafür zu verschaffen; die Regel ist es auch, daß für die Verletzung solcher Verpflichtungen hohe Konventionalstrafen festgesetzt werden. Alles das ist im vorliegenden Falle nicht geschehen, auch dann nicht, als H., der zunächst als einfacher Arbeiter in die Züricher Fabrik eingetreten war, und bei dem daher zuvörderst die Möglichkeit, daß er später selbst die Pomrißfabrikation unternehmen könnte, ziemlich fern liegen mochte, in die Stellung eines Vorarbeiters aufgerückt und damit in die Lage gekommen war, nicht bloß einzelne Teile dieses Verfahrens kennen zu lernen, sondern auch einen Einblick in das Verfahren als Ganzes zu gewinnen und den Zweck und Zusammenhang der einzelnen Maßnahmen zu verstehen.

Nach alle dem kann nicht anerkannt werden, daß H. durch die ihm bei Antritt seiner Stellung von N. gegebene Weisung, das Verfahren geheim zu halten, oder aus der Art, wie sich die Verhältnisse während seines Dienstes in der Züricher Fabrik gestalteten, habe erkennen müssen, daß ihm so schwerwiegende Verpflichtungen, wie sie die Vorinstanz annimmt, angeschlossen würden, und es kann daher daraus, daß er die Stellung als gewöhnlicher Arbeiter, später als Vorarbeiter in der Züricher Fabrik angenommen und längere Zeit hindurch bekleidet hat, eine vertragliche Übernahme dieser Verpflichtungen gegenüber der Züricher Gesellschaft oder gegenüber N. persönlich nicht gefolgert werden. Umstände, die eine andere Auffassung rechtfertigten, sind weder festgestellt, noch behauptet worden.

Nicht anders liegt die Sache bezüglich des Übertrittes des H. in die Dienste der Klägerin und später in die der Gesellschaft Kurt N. In bezug auf die erstere fehlt es an allen Angaben, welche Stellung H. dort eingenommen, und worin seine Tätigkeit bestanden hat. Vor allem aber sind hier und in betreff des Eintrittes des H. in die Dienste von N. Umstände, aus denen sich eine Vertragspflicht des H. in dem hier in Rede stehenden Sinne ergäbe, nicht behauptet; insbesondere kann der Mahnung, die N. bei der Übersiedelung des H. nach Köln ausgesprochen hat, ebenfalls keine weitergehende Bedeutung beigemessen werden, als die einer Aufforderung, daß H. während seiner dortigen Stellung darauf Bedacht nehmen sollte, Dritte an der Erkundung des Verfahrens zu hindern. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Annahme die Meinung ausgesprochen, die Übernahme des H. in den Dienst der Klägerin und seine Anstellung in der N.'schen Fabrik seien eine Gegenleistung der Klägerin für die Verpflichtungen gewesen, die H. in betreff der Geheimhaltung des Pomrilverfahrens und der Unterlassung jeden Konkurrenzunternehmens auf sich genommen habe. Mit Recht hat die Revision gerügt, daß diese Auffassung von der Klägerin selbst nicht geltend gemacht worden ist, und ihr Vorbringen auch keinen Anhalt dafür gewährt. Bezüglich der Verhandlungen und Vorgänge, die zu diesen Maßnahmen geführt haben, sind von den Parteien nähere Angaben nicht gemacht worden; es ist daher nicht ersichtlich, ob der Übertritt des H. in die Dienste der Klägerin und später in die der Gesellschaft N. auf sein Betreiben, oder weil N. es wünschte und als in seinem

Interesse liegend erachtete, erfolgt ist. Das Berufungsgericht hat auch darüber keinerlei Feststellungen getroffen, daß diese Übertritte unter Umständen erfolgt seien, aus denen H. hätte entnehmen müssen, daß er dafür eine Gegenleistung durch Übernahme der hier in Rede stehenden Verpflichtungen der Geheimhaltung und des Konkurrenzverbotes gewähren solle.

Nach alle dem kann darin, daß H. nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu der Gesellschaft R. die Manzanilgesellschaft begründet, auch andere Gesellschaften, die alkoholfreien Most produzieren, ins Leben gerufen hat, weder eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 826 B.G.B., noch die Verletzung einer Vertragspflicht, die ihm der Klägerin gegenüber obgelegen hätte, erblickt werden, und es kann auf diese Umstände ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagten H. und Schm. und gegen die Manzanilgesellschaft nicht gestützt werden. . . .

In dem entscheidenden Teile des Revisionsurteiles konnte der vorstehend dargelegten Auffassung nicht durch Abweisung der Klage zu einem Teile Ausdruck gegeben werden. Denn der Klagenanspruch ist auf sämtliche die Schadensersatzpflicht der Beklagten vermeintlich begründende Behauptungen gestützt worden, ohne daß sich ersehen oder hier bestimmen ließe, wieviel von der ganzen Klagesumme auf die einzelnen schädigenden Vorgänge zu rechnen wäre.

II. Unlangend das Verhalten der beiden Beklagten vor dem Austritte des H. aus der R.'schen Fabrik, so ist einwandfrei festgestellt, daß H. zu dieser Zeit nicht bloß Unterhandlungen wegen der künftigen Begründung eines Konkurrenzunternehmens angebahnt und angeknüpft hat, sondern daß er auch schon zu dieser Zeit die Personen, die sich an dem Unternehmen beteiligen sollten, über das Verfahren zur Herstellung des Pomrils unterrichtet, ihnen die Bezugsquellen für die dazu erforderlichen Apparate und für das zu verarbeitende Material mitgeteilt und ihnen heimlich Zutritt in die R.'sche Fabrik verschafft und dort das Verfahren erläutert hat; es sind auch mit seiner Zustimmung schon zu dieser Zeit durch den Beklagten Schm. Bestellungen auf Apparate und Material aufgegeben worden. Dieses Verhalten des H. war, wie von der Revision nicht verkannt wird, widerrechtlich im Sinne von § 826 B.G.B., und zwar nicht bloß im Verhältnis zur Gesellschaft Kurt R., sondern

nach den Beziehungen, in denen H. nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes damals noch zu R. und der Klägerin stand, auch gegenüber der Klägerin. Und auch den Beklagten Schm., der sich von H. in die R.'sche Fabrik heimlich einführen und die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Betriebes zum Zwecke des Wettbewerbes mitteilen ließ, trifft der Vorwurf einer vorsätzlichen Schädigung der an der Wahrung dieser Geheimnisse interessierten Personen durch eine wider die guten Sitten verstoßende Handlungsweise.

Eine Schadensersatzpflicht der beiden Beklagten gegenüber der Klägerin erscheint daher an sich begründet. Da aber gemäß der Darlegungen unter I H. nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Gesellschaft R. und nach Lösung seiner Beziehungen zur Klägerin nicht behindert war, seine Kenntnisse und Fertigkeiten in der Herstellung alkoholfreier Moste für sich zu verwerten, so erstreckt sich jene Ersatzpflicht nur auf den Schaden, der dadurch entstanden ist, daß H. das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis bezüglich des Pomrilverfahrens schon zu einer Zeit anderen preisgegeben hat, wo er zu dessen Bewahrung noch verpflichtet war. Soweit es sich um Nachteile handelt, die in gleicher Weise auch dann eingetreten wären, wenn H. die Mitteilungen über das Pomrilverfahren seinen späteren Gesellschaftern erst nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zur Gesellschaft R. gemacht hätte, scheidet diese für die Schadensersatzpflicht der beiden Beklagten aus, weil es insoweit an einem ursächlichen Zusammenhange zwischen dem der Klägerin erwachsenen Schaden und der widerrechtlichen Handlungsweise der Beklagten fehlt.

Dafür aber, daß der Klägerin über diese Nachteile hinaus ein Schade überhaupt erwachsen sei, mangelt es bisher an jeder Feststellung; das Berufungsgericht hat sich mit dieser Frage überhaupt nicht befaßt, dazu auch von dem Standpunkte aus, den es zu den unter I behandelten Fragen einnahm, keinen Anlaß gehabt. Da auch die ganze Sachlage nicht etwa ergibt, daß ein solcher Schade erwachsen sein müsse, andererseits aber auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß er entstanden sein könne, so muß der Prozeß zur weiteren Verhandlung und Entscheidung hierüber an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Gegenüber der mitverklagten Manzanilgesellschaft kann aber ein Anspruch auf Ersatz dieses Schadens nicht in Betracht kommen, da sie, wie nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien als unstreitig

anzusehen ist, zu der Zeit, wo die hier in Frage stehenden widerrechtlichen Handlungen vorgenommen worden sind, noch gar nicht bestanden hat, für sie also eine Schadensersatzpflicht durch Handlungen gesetzlicher Vertreter nicht begründet werden konnte.“ . . .